



# Oberbayerisches Amtsblatt



---

Amtliche Bekanntmachung der Regierung von Oberbayern, des Bezirks Oberbayern,  
der Regionalen Planungsverbände und der Zweckverbände in Oberbayern

37

---

**Nr. 4 / 21. Januar 2022**

## **Inhaltsübersicht**

### **Kommunalverwaltung**

Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Ernst-Mach-Gymnasium Haar	38
41. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Kommunales Dienstleistungszentrum Oberland	39
Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Planungsverband Äußerer Wirtschaftsraum München	39
Haushaltssatzung des Donaumoos-Zweckverband für das Haushaltsjahr 2022	40
Haushaltssatzung Zweckverband für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Region Ingolstadt Haushaltsjahr 2022	41

## Kommunalverwaltung

ZWECKVERBAND ERNST-MACH-GYMNASIUM HAAR

### Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Ernst-Mach-Gymnasium Haar

Vom 26. November 2021

I.

Der Zweckverband Ernst-Mach-Gymnasium Haar erlässt aufgrund von Art. 44 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 1994 (GVBl S. 555, 1995 S. 98, BayRS 2020-6-1-I), zuletzt geändert durch § 4 des Gesetzes vom 9. März 2021 (GVBl S. 74), folgende Satzung:

#### § 1

Die Verbandssatzung in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. April 2019 (OBABI 2020 S. 179), zuletzt geändert durch Satzung vom 30. April 2021 (OBABI S. 260), wird wie folgt geändert:

1. § 8a wird wie folgt gefasst:

#### „§ 8a

Zuständigkeit des Verbandsausschusses

(1) Der Verbandsausschuss ist zuständig für

a) die Vergabe von Bauaufträgen und Leistungen mit einem Wert zwischen 60.000 € und 250.000 € (inkl. gesetzlicher Mehrwertsteuer) und

b) den Beschluss über eine wiederkehrende, außerschulische Nutzung der Schulanlagen, soweit hierüber nicht die Verbandsversammlung beschließt.

(2) Abweichend von § 8 Abs. 1 Satz 2 Buchst. I) ist der Verbandsausschuss im Hinblick auf das Bauvorhaben „Erweiterung und Umbau Ernst-Mach-Gymnasium für G 9“ zuständig für die Vergabe von Bauaufträgen und Leistungen mit einem Wert von mehr als 60.000 € (inkl. gesetzlicher Mehrwertsteuer), soweit hierüber nicht die Verbandsversammlung beschließt.“

2. Nach § 9 wird folgender § 9a eingefügt:

#### „§ 9a

Sitzungsteilnahme der Verbandsräte durch Ton-Bild-Übertragung

(1) Verbandsräte, die aus zwingenden persönlichen Gründen (z. B. Krankheit, physische Beeinträchtigung, Pflege/Betreuung von Angehörigen, berufliche Verhinderung, etc.) am Sitzungstag an einer Teilnahme im Sitzungssaal

gehindert sind, können an öffentlichen Sitzungen der Verbandsversammlung und des Verbandsausschusses mittels Ton-Bild-Übertragung teilnehmen (Art. 33a KommZG). Voraussetzung für die virtuelle Teilnahme an den Sitzungen ist die Unterzeichnung der Belehrung über die Teilnahme an Hybridsitzungen.

(2) Verbandsräte, die mittels Ton-Bild-Übertragung an der Sitzung teilnehmen wollen, müssen dies dem Verbandsvorsitzenden nach Zugang der Ladung spätestens bis zum Ablauf des dritten Werktages vor der Sitzung schriftlich oder elektronisch mitteilen.

(3) Wird die Verbandsversammlung oder der Verbandsausschuss zum zweiten Mal zur Verhandlung über denselben Gegenstand zusammengerufen, findet die Sitzung ohne Ausnahme als Präsenzsitzung statt.

(4) Der Verantwortungsbereich des Zweckverbandes beschränkt sich auf die Bereitstellung der Plattform zur audiovisuellen Zuschaltung. Ist entweder mindestens ein Mitglied der Verbandsversammlung oder des Verbandsausschusses zugeschaltet oder bestätigt ein Test, dass eine Zuschaltmöglichkeit besteht, wird vermutet, dass der Grund für eine Nichtzuschaltung eines Verbandsrats nicht im Verantwortungsbereich des Zweckverbandes liegt (Art. 33a Abs. 4 Satz 5 KommZG).

(5) Eine Bildunterbrechung durch zugeschaltete Verbandsräte ist auch bei vorübergehendem Verlassen des Platzes untersagt (Art. 33a Abs. 3 Satz 1 KommZG).

(6) Bei den zugeschalteten Verbandsräten erfolgt die Abstimmung mündlich nach namentlichem Aufruf durch den Verbandsvorsitzenden. Eine Teilnahme an Wahlen ist nicht möglich (Art. 33a Abs. 1 Satz 6 KommZG).“

#### § 2

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2022 in Kraft.

Haar, 26. November 2021

Zweckverband Ernst-Mach-Gymnasium Haar

Dr. Andreas Bukowski

Verbandsvorsitzender

II.

Der Zweckverband hat die vorstehende Satzung der Regierung von Oberbayern gemäß Art. 48 Abs. 2 KommZG angezeigt. Die Satzung wird hiermit gemäß Art. 48 Abs. 3 Satz 1 KommZG amtlich bekannt gemacht.

**ZWECKVERBAND KOMMUNALES DIENSTLEISTUNGS-  
ZENTRUM OBERLAND**
**41. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des  
Zweckverbandes Kommunales Dienstleistungszentrum  
Oberland**
**Vom 18. Januar 2022**

Der Zweckverband Kommunales Dienstleistungszentrum Oberland erlässt folgende Satzung zur Änderung seiner Verbandssatzung:

**§ 1**

Die Verbandssatzung vom 11. Januar 2007, amtlich bekannt gemacht im Tölzer Kurier am 21. Januar 2007 und zuletzt geändert durch die 40. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Kommunales Dienstleistungszentrums Oberland vom 8. Juni 2021 (OBABI S. 145), wird aufgrund Art. 18, 19 und Art. 44 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) wie folgt geändert:

In § 10 Abs. 1 werden folgende Sätze 3 und 4 angefügt:

„Zudem kann er die Sitzungsteilnahme von Verbandsräten durch Ton-Bild-Übertragung nach Maßgabe des Art. 33a KommZG zulassen. Eine Teilnahme an Wahlen ist dabei nicht möglich.“

**§ 2**

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bad Tölz, 18. Januar 2022  
Zweckverband Kommunales Dienstleistungszentrum  
Oberland

Dr. Ingo Mehner  
Verbandsvorsitzender

**II.**

Der Zweckverband hat die vorstehende Satzung der Regierung von Oberbayern mit Schreiben vom 5. Januar 2022 gemäß Art. 48 Abs. 2 KommZG angezeigt. Die Satzung wird hiermit gemäß Art. 48 Abs. 3 KommZG amtlich bekannt gemacht.

**PLANUNGSVERBAND ÄUSSERER WIRTSCHAFTS-  
RAUM MÜNCHEN**
**Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des  
Zweckverbandes Planungsverband Äußerer Wirt-  
schaftsraum München**
**Vom 30. Dezember 2021**
**I.**

Der Planungsverband Äußerer Wirtschaftsraum München erlässt aufgrund des Art. 44 des Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit – KommZG – folgende Satzung zur Änderung seiner Verbandssatzung:

**§ 1**

In § 2 Abs. 1 der Verbandssatzung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Januar 1993 (OBABI S. 23), zuletzt geändert durch Satzung vom 21. Dezember 2020 (OBABI 2021 S. 2), wird

im Landkreis Ebersberg  
nach Gemeinde Forstinning die Gemeinde Frauenneuharting aufgenommen

im Landkreis Freising  
nach Gemeinde Neufahrn b. Freising die Gemeinde Wang aufgenommen

im Landkreis Miesbach  
nach Markt Schliersee die Gemeinde Valley aufgenommen

nach dem Landkreis Miesbach  
der Landkreis Neuburg-Schrobenhausen aufgenommen  
und die Gemeinde Aresing und der Markt Burgheim eingefügt

im Landkreis Starnberg  
nach Gemeinde Berg die Gemeinde Feldafing aufgenommen.

**§ 2**

Diese Änderungsatzung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2022 in Kraft.

München, 30. Dezember 2021  
Planungsverband Äußerer Wirtschaftsraum München

Christoph Göbel  
Landrat und Verbandsvorsitzender

**II.**

Die vorstehende Änderungsatzung wurde mit Schreiben der Regierung von Oberbayern vom 22. Dezember 2021 gem. Art. 48 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 KommZG genehmigt. Sie wird hiermit gem. Art. 48 Abs. 3 KommZG amtlich bekannt gemacht.

## DONAUMOOS-ZWECKVERBAND

**Haushaltssatzung des Donaumoos-Zweckverband für das Haushaltsjahr 2022**

I.

Aufgrund des Art. 41 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit i. V. mit Art. 63 ff. der Gemeindeordnung erlässt der Donaumoos-Zweckverband folgende Haushaltssatzung:

## § 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2022 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit	837.000,00 €
und im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit	2.846.326,77 €

ab.

## § 2

Kredite für Investitionen oder Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

## § 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt sind nicht vorgesehen.

## § 4

(1) Die Höhe des durch sonstige Einnahmen nicht gedeckten Bedarfs, der nach Bestimmungen der Zweckverbandssatzung umzulegen ist, wird für das Haushaltsjahr 2022 auf 200.000 € (Umlagesoll) festgelegt.

Die Umlagebeträge für die Verbandsumlage werden wie folgt festgesetzt:

Bezirk Oberbayern	50.000 €
Landkreis Neuburg-Schrobenhausen	50.000 €
Gemeinde Karlshuld	28.000 €
Gemeinde Karlskron	28.000 €
Gemeinde Königsmoos	28.000 €
Markt Pöttmes	8.000 €
Wasserverband I	2.000 €
Wasserverband II	2.000 €
Wasserverband III	2.000 €
Wasserverband IV	2.000 €
<b>Verbandsumlage gesamt:</b>	<b>200.000 €</b>

(2) Gemäß § 17b der Verbandssatzung wird von Bezirk Oberbayern und Landkreis Neuburg-Schrobenhausen eine Sonderumlage für Grunderwerb erhoben. Die Höhe beträgt je 50 % des Eigenanteils des Zweckverbandes an den Kosten des Grunderwerbs, höchstens aber 25.000 € je Jahr und Verbandsmitglied.

Die Umlagebeträge zur Sonderumlage für Grunderwerb werden wie folgt festgesetzt:

Bezirk Oberbayern	25.000 €
Landkreis Neuburg-Schrobenhausen	25.000 €
<b>Sonderumlage für Grunderwerb gesamt:</b>	<b>50.000 €</b>

## § 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 400.000 € festgesetzt. Der Umfang des Kassenkredites ist begründet durch hohe Vorleistungen für Grunderwerb und Baumaßnahmen und den Wartezeiten für Förderzuschüsse.

## § 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2022 in Kraft.

II.

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan samt ihren Anlagen liegen zur Einsichtnahme bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung der Haushaltssatzung in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes in 86633 Neuburg a.d. Donau, Anna-von-Philipp-Straße B33, während der Dienststunden öffentlich zur Einsicht bereit.

Neuburg a.d. Donau, 30. November 2021  
Donaumoos-Zweckverband

Peter von der Grün  
Landrat und Verbandsvorsitzender

ZWECKVERBAND FÜR RETTUNGSDIENST UND  
FEUERWEHRALARMIERUNG REGION INGOLSTADT

**Haushaltssatzung Zweckverband für Rettungsdienst  
und Feuerwehralarmierung Region Ingolstadt Haus-  
haltsjahr 2022**

Aufgrund der Art. 40 ff. des Gesetzes über Kommunale Zu-  
sammenarbeit in Verbindung mit Art. 63 ff. der Gemeinde-  
ordnung erlässt der Zweckverband für Rettungsdienst  
und Feuerwehralarmierung Region Ingolstadt folgende  
Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushalts-  
jahr 2022 wird hiermit festgesetzt; er schließt

in den Einnahmen und Ausgaben mit 4.588.400 €

und

im Vermögenshaushalt  
in den Einnahmen und Ausgaben mit 1.252.500 €

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförde-  
rungsmaßnahmen sind in Höhe von 1.000.000 € vorge-  
sehen.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im  
Vermögenshaushalt wird auf 15.372.000 € festgesetzt.

§ 4

Die Umlage nach § 17 der Verbandssatzung wird auf  
2.500.400,00 € festgesetzt.

Für die einzelnen Verbandsmitglieder errechnet sich fol-  
gender Umlagesatz:

a) Verwaltungshaushalt

Landkreis Eichstätt	26,80 %	640.091,20 €
Stadt Ingolstadt	27,56 %	658.243,04 €
Landkreis Pfaffenhofen	25,98 %	620.506,32 €
Landkreis Neuburg/Schrobenhausen	19,66 %	<u>469.559,44 €</u>
		2.388.400,00 €

b) Vermögenshaushalt

Landkreis Eichstätt	26,80 %	30.016,00 €
Stadt Ingolstadt	27,56 %	30.867,20 €
Landkreis Pfaffenhofen	25,98 %	29.097,60 €
Landkreis Neuburg/Schrobenhausen	19,66 %	<u>22.019,20 €</u>
		112.000,00 €

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen  
Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf  
763.000 € festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2022 in  
Kraft.

Ingolstadt, 25. November 2021

Zweckverband für Rettungsdienst und  
Feuerwehralarmierung

Peter von der Grün  
Landrat und Verbandsvorsitzender